

Hinweis zu möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Wir möchten Sie mit diesem Artikel auf möglicherweise nicht ordnungsgemäße Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU) hinweisen. Sie können von Online-Anbietern erworben werden und sind keine AU nach deutschem Recht.

Online-Anbieter

Insbesondere die Plattformen www.dransay.com und www.au-schein.de bieten u. a. eine „AU ohne Arztgespräch“ an. Dabei werden im Anschluss an ein Click-through-Verfahren zur „Anamnese“ AU-Bescheinigungen ausgestellt. Eine solche AU entspricht nicht deutschem Recht, nach dem ein Arzt-Patienten-Kontakt erforderlich ist und kann deshalb auch keinen Entgeltfortzahlungsanspruch eines Arbeitnehmers auslösen.

Auffallend ist, dass diese AU-Bescheinigungen optisch an den früheren „gelben Schein“ erinnern, aber auch bei gesetzlich Versicherten die Angabe „Privatarzt“ enthalten und nicht als eAU ausgestellt werden. Im Übrigen ist auf der Bescheinigung selbst nicht ersichtlich, dass diese über www.dransay.com oder www.au-schein.de erworben wurden.

Folgende für die genannten Webseiten tätige ausstellende mutmaßliche Ärzte mit verschiedenen (fiktiven) Praxisadressen in ganz Deutschland sind namentlich bekannt:

- Dr. med Haresh Kumar
- Ahmad Abdullah
- Masroor Umar und
- Hassan Zuberi

Diese Ärzte sind jedoch den Ärztekammern nicht bekannt und dort auch nicht registriert.

Rechtliche Bewertung

Grundsätzlich können die Beschäftigten entscheiden, welche Ärztinnen und Ärzte sie für eine Krankschreibung konsultieren. Diese müssen auch nicht an der kassenärztlichen bzw. vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen; ärztliche Bescheinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 EFZG können auch von privatärztlich Tätigen ausgestellt werden.

Es muss sich allerdings um approbierte Ärztinnen und Ärzte handeln. Die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit in Deutschland – die durch die oben genannten Praxisadressen suggeriert wird – ist gemäß § 2 Bundesärzteordnung nur mit einer gültigen Approbation oder Berufserlaubnis möglich. Bei Ausübung der ärztlichen Tätigkeit besteht Pflichtmitgliedschaft in einer der insgesamt [17 Landesärztekammern](#) in Deutschland. Ob die oben genannten Personen diese Voraussetzung überhaupt erfüllen ist nicht bekannt.

Empfehlung zum Vorgehen in der Praxis

Arbeitgeber sollten deshalb privatärztliche AUs von gesetzlich Versicherten besonders sorgfältig auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen (auch wenn sie auf einem vertragsärztlichen Formular vorgelegt werden). Sollten Arbeitgeber Grund zur Annahme eines Missbrauchs, insbesondere im Rahmen des oben geschilderten Sachverhalts haben, bitten wir ebenfalls um Mitteilung an uns/Ihre zuständige Geschäftsstelle. Wir sammeln mit der BDA diese Fälle und gehen ihnen nach.

Die BDA ist diesbezüglich auch im Gespräch mit der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und dem GKV-Spitzenverband.

Warnmeldungen der Ärztekammern

Im Überblick erhalten Sie hier auch eine Zusammenstellung der entsprechenden Warnmeldungen der Ärztekammern in Deutschland:

- [Ärztekammer Berlin](#)
- [Ärztekammer Bremen](#)
- [Ärztekammer Hamburg](#)
- [Ärztekammer Hessen](#)
- [Ärztekammer Niedersachsen](#)

- [Ärztekammer Nordrhein](#)
- [Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Ärztekammer Sachsen](#)
- [Ärztekammer Schleswig-Holstein](#)